

004.
470 L.
480 L.
490 L.
500 L.
510 L.
520 L.
530 L.
540 L.
550 L.
560 L.
570 L.
580 L.
590 L.
600 L.
610 L.
620 L.
630 L.
640 L.
650 L.
660 L.
670 L.
680 L.
690 L.
700 L.
710 L.
720 L.
730 L.
740 L.
750 L.
760 L.
770 L.
780 L.
790 L.
800 L.
810 L.
820 L.
830 L.
840 L.
850 L.
860 L.
870 L.
880 L.
890 L.
900 L.
910 L.
920 L.
930 L.
940 L.
950 L.
960 L.
970 L.
980 L.
990 L.

Bezugs-Preis

In der Hauptstadt oder deren Umgegend abgeholt: vierteljährlich 4.50, bei zweimonatlicher Abholung 8.00, bei dreimonatlicher Abholung 11.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Österreich vierteljährlich 4.80, für die übrigen Länder laut Posttarif.

Diese Nummer kostet auf allen Postämtern und bei den Zeitungs-Verkaufern **10 Pf.**

Redaktion und Expedition:
153 Herzogstraße
Johannstraße 3.
Haupt-Verlag:
Markstraße 34
(Telefon Nr. 1718).
Quartals-Verlag:
Carl-Dancker-Verlag-Gesellschaft,
Hauptstraße 10
(Telefon Nr. 1718).

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

**Amtsblatt des königlichen Land- und des königlichen Amtsgerichtes Leipzig,
des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.**

Anzeigen-Preis

die 6 gespaltene Zeitspalte 25 P.

Kleinanzeigen unter dem Rubrikationszeichen (Anzeigen) 75 P. nach dem Rubrikationszeichen (Anzeigen) 50 P. — Leberärztliche und Heilanstalten werden ausserhalb höher bezahlt. — Gebühren für Nachfragen und Offertenannahme 25 P.

Kannenerklärung für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: sonntags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: nachmittags 4 Uhr.

Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Extra-Beilagen (zuz. mit der Morgen-Ausgabe) nach besonderer Vereinbarung.

Die Expedition
ist wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von **H. Volk** in Leipzig
(Telef. Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100).

Nr. 598.

Donnerstag den 24. November 1904.

98. Jahrgang.

Das Wichtigste vom Tage.

- Das Präsidium des Evangelischen Bundes soll vom Grafen Wimpfen an den Konfessionsrat Dr. G. Weidert in Halle übergeben sein. (S. Dtsch. Reich.)
- Die Kommission des preussischen Abgeordnetenhauses tritt Montag zur zweiten Sitzung zusammen. (S. Dtsch. Reich.)
- Mit dem nächstjährigen Deutschen Handwerks- und Gewerbetag in Köln soll eine große Ausstellung verbunden werden. (S. Dtsch. Reich.)
- Nach Meldungen aus Madrid sollte der König einen neuen Anarchistengesetz unterzeichnen. (S. Dtsch. Reich.)
- In West und Ost sind die französischen Arbeiter wegen des Winters Pelletan den Gewerkschaften beizugehen. (S. Ausland.)
- Die Post hat in Wien wegen der Bildung griechischer Bundesvereinigungen erhebliche Beschränkungen der militärischen Maßnahmen an der Grenze beschlossen. (S. Ausland.)

Die Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht.

Wiederum ist besonders unter Berliner Anwälten wieder einmal das Thema von der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht zur Diskussion gestellt worden. Aus diesem Anlass wird uns von einem praktischen Juristen geschrieben:

Die Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht ist in rechtlichen Punkten anders geordnet als die Rechtsanwaltschaft bei den Landesgerichten. Während sonst die Anwälte am Landgericht bei der Bundesjustizverwaltung nachzukommen haben, entscheidet über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht das Präsidium dieses höchsten Gerichtshofes. Das Präsidium besteht nach § 133 des Gerichtsverfassungsgesetzes aus dem Reichsgerichtspräsidenten, den sämtlichen Senatspräsidenten und den vier dienstältesten Reichsrichtern. Diese Behörde entscheidet über den Antrag auf Zulassung nach freiem Ermessen. Hierin unterscheidet sich das Reichsgericht hauptsächlich von anderen Gerichten. Die Bundesjustizverwaltung müssen den Anträgen auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft entsprechen, wenn nicht einer der im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Verlangensgründe vorliegt. Das Präsidium des Reichsgerichts hat zwar die Verlangensgründe des § 5 der Anwaltsordnung ebenfalls zu beachten. Es kann aber auch darüber hinaus die Zulassung verweigern, vor allem deswegen, weil kein Bedürfnis nach Vermehrung der Anwälte beim Reichsgericht vorliegt, ferner auch deshalb, weil der Bewerber nicht den besonderen wissenschaftlichen Anforderungen entspricht. Der Grund der Freiheit der Advokatur ist also beim Reichsgericht durchbrochen. Die hierfür maßgebenden rechtspolitischen Erwägungen sind leicht verständlich. Nach § 4 der Anwaltsordnung muß jeder in dem Bundesstaate zur Anwaltschaft zugelassen werden, wo er die Niedertrüfung beabsichtigt hat. Würde dieser Grundsatz auf Reichsgericht ausgedehnt, so würde er lauten müssen: Wer in irgend einem Bundesstaate die Zulassung zum Richteramt erworben hat, muß zur Anwaltschaft beim Reichsgericht zugelassen werden. Die Aufstellung eines solchen Rechtsbegriffes würde binnen kurzem zu einer Überfüllung des Standes der Reichsgerichtsanwälte führen. Die Herren würden Rot haben, ihr Auskommen zu finden. Vielleicht würde mancher unter der Wange sein, der der besonders gearteten Tätigkeit nicht recht gewachsen wäre. Anders man die Entscheidung über die Zulassung in das freie Ermessen des Präsidiums stelle und ein Recht darauf nicht anerkenne, beugte man derartigen Mißständen vor. Das Präsidium kann die Zahl der Anwälte beliebig vermehren oder auch, indem es Abgänge nicht ersetzt, vermindern. Auf diese Weise ist es imstande, den gerade tätigen Reichsgerichtsanwälten eine ihrer Stellung entsprechende Einkommensdauer zu sichern. Weiter kann das Reichsgericht unter den Bewerber sich die juristisch am besten qualifizierten auswählen. Die juristische Befähigung ist den Herren vom Präsidium entweder aus der schriftlichen Tätigkeit des Bewerbers oder aus den Akten der von jenem geführten Prozesse bekannt und da kommt es auch vor, daß ein Reichsgerichtsanwalt die Qualifikation des Bewerbers aus der Zeit her kennt, wo er selbst noch in den unteren Instanzen als Richter tätig war. Vor dem Auftreten des Bürgerlichen Gesetzbuches war von Bedeutung, daß das Präsidium die Anwärter aus den verschiedenen Rechtsgebieten des Reichs nach Bedarf heranziehen konnte.

Wie jedes Privileg, hat auch das den Reichsgerichtsanwälten verliehene seine Schattenseiten neben den nicht zu leugnenden Vorzügen. Bestimmlich sind einige

20 Herren als Anwälte beim Reichsgericht tätig. Unter diesen sind einzelne hochbetagte, die man vielleicht nicht mehr als volle Kräfte bezeichnen kann. Der eine oder andere kränktelt und läßt sich von einem jüngeren Juristenkollegen oder Helfer vertreten, was zulässig ist. Unter den voll arbeitsfähigen Herren ist dieser oder jener Spezialist für Steuer, Versicherungsrecht, französisches Zivilrecht usw. Einzelne Anwälte erweisen sich ganz besonderen Ansehens: sie vermögen nicht alle einlaufenden Aufträge anzunehmen. Manche große Handelsfirmen, die viele Prozesse führen, pflegen nun die angesehensten Reichsgerichtsanwälte gleichzeitig zu beschäftigen, sei es mit Prozeßvertretungen, sei es mit Erstattung von Gutachten. Auf diese Weise verhindern sie, daß ihre Gegner die Dienste dieser Herren in Anspruch nehmen können. Hier ist auch darauf hinzuweisen, wie die Revisionen gewöhnlich bearbeitet werden. Die Partei, die Revision einlegen will, geht irgend eine juristische Autorität oder mehrere um ihr Gutachten über die Aussichten einer solchen an. Das so gewonnene Material wird dann dem Reichsgerichtsanwalt übermittelt und dieser vertritt die Partei als einer Revisionschrift. In zahlreichen Fällen findet der Reichsgerichtsanwalt freilich auch die Revisionsgründe selbstständig aus, meist wird ihm aber die Arbeit tunlichst erleichtert. Zu erwägen bleibt auch, daß ein sich in den Grenzen des Gefunden haltendes Wettbewerbs alle Zeit ein geüblicher Ansporn zu erproblichem Wirken ist.

Zu betonen ist schließlich, daß das Präsidium der Reichsgerichtsanwaltschaft nur auf dem Gebiete des Zivilprozesses besteht. In Strafsachen gilt ja ohnehin der Grundsatz der Lokalisation der Anwaltschaft nicht. Als Verteidiger kann jeder deutsche Anwalt vor jedem deutschen Gerichte, auch dem Reichsgerichte, tätig sein.

Der Berliner Anwaltsverein hat sich kürzlich mit der Ordnung der Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht beschäftigt und einige Vorschläge für die Änderung der bestehenden Verhältnisse aufgestellt. Wenn nun auch die Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht ihren Aufgaben bisher vollkommen gerecht geworden ist, sich sogar nicht unerhebliche Verdienste um die deutsche Rechtspflege erworben hat, so kann man in der Kritik, die der Berliner Anwaltsverein an den gegenwärtigen Verhältnissen geübt hat, einen berechtigten Kern nicht vermissen. Das freie Ermessen, nach dem das Präsidium über Zulassungsgesuche zu entscheiden hat, mißfällt dem Berliner Anwaltsverein hauptsächlich. Er will ein Recht auf Zulassung beim Reichsgerichte einführen. Die Qualität der reichsgerichtlichen Anwaltschaft soll dadurch gewährleistet werden, daß im Gesetze erhöhte Voraussetzungen für die Zulassung festgelegt werden. Durch eine solche Ordnung der Dinge würde, darin ist den Berliner Anwälten Recht zu geben, von der Zulassung beim Reichsgerichte auch der Schein der Gründungsleistung genommen. Auch dürfte es nicht allzu schwer sein, aus der bisherigen fünfjährigjährigen Zulassungspraxis des Präsidiums einige Grundzüge abzuleiten, die die Grundlage für die gesetzliche Formulierung der aufgestellten besonderen Zulassungsvoraussetzungen bilden könnten.

Für sehr dringlich ist die ganze Angelegenheit nicht zu erachten. Das Präsidium hat bisher zum Vorteile der Rechtspflege von seinem freien Ermessen Gebrauch gemacht. Es ist auch nicht etwa zu befürchten, daß es die Hand dazu bieten wird, um die Anwaltschaften beim Reichsgerichte zu machen, falls einmal darauf gerichtete Bestrebungen zutage treten sollten. Die Behörden entscheiden auch sonst nach freiem Ermessen. Freilich ist in vielen Dingen eine eingehende Normierung der Ermessensfreiheit vorzuziehen, vielleicht auch bei den hier in Betracht kommenden Personalfragen. Ueberdies hängt die Organisation der Anwaltschaft beim Reichsgerichte aufs engste mit der Gestaltung des Reichsgerichts und die Umgestaltung der Revision eine ganze Reihe von Vorschlägen zur Abänderung der hier in Frage stehenden Gesetzesvorschriften gemacht worden.

Ganzel ist es sich bei der vom Berliner Anwaltsverein angeregten Reform auch nicht um eine Grund- und Lebensfrage des deutschen Anwaltsstandes, so wird man ihm darin beistimmen können, daß die Angelegenheit wichtig genug ist, um den deutschen Anwaltsstand zu beschäftigen. Dr. M.

Der Dresdener Wahlkampf.

Die Dresdener Nationalliberalen haben eine Bewegung gegen sich herausgeschworen durch ihre Stellungnahme zu den Stadtverordnetenwahlen. Trug ihrer Prinzipien und auch im Prinzip ist verlegener Gegnerhaft gegen die in der Reformpartei ihren Mittelpunkt erfindenden Gruppen, haben sie sich zu einem Wahlkampf mit den Antiformalen bereit erklärt. Das Resultat ist ja nun, allerdings etwas man sagen, noch vor dem endgültigen Abschluß in die Wrede gegangen, aber dafür sollen wir die Gegner, und zwar Antiformalen

und Sozialdemokraten, in schärfer Einmütigkeit über die Nationalliberalen her. Dabei haben die Nationalliberalen noch den Fehler begangen, bis zum letzten Augenblicke über die ihnen wohl selbst unheimliche Abmachung sich in Schweigen zu hüllen. Damit wurde nur erreicht, daß ihren Freunden die Hände gebunden wurden, während die Gegner sich keinerlei Rücksichten auferlegten. Jetzt endlich erscheint in der „Nationalist. Revue“ ein informatorischer Dresdener Artikel, der aber schon wegen seiner Länge seinen Zweck verfehlen muß. Welche Zeitung hat für solche bequähliche Breite immer Platz? Auch wir müssen uns damit begnügen, folgenden kurzen Auszug zu bringen:

Wir haben das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht, aber mit allen Vorzügen. Nun hat die Reformpartei es verstanden als herrschende Partei, die ihren Freunden oberhand Vorteile zuzuführen bemüht war, nicht nur die im Stadtverordneten-Kollegium vertretenen Parteien, wie die Fortschrittliche und die Demokratische Partei, sondern auch unter ihrer Hand die Partei der Nationalliberalen, der Sozialdemokraten, der Antiformalen und der Bürgervereine, und in alle mittelständlichen Vereinigungen (Handwerkervereine, Jungmänner usw.) sich einzuschleichen. So verweigert sie unter ihrem Vorwand und ihrer Leitung etwa 50 Vereine des öffentlichen Art. Alle diese Vereine geben dann einzeln oder in Gruppen diese eine Bitte an ihre Bürgervereine und beschließen an ihre Mitglieder oh, und gegen diesen Ring vermag keine Gegenpartei aufzutreten.

Alle Maßnahmen gegen diese geschlossene Macht waren bisher vergeblich; der Reichsverein, der sich immer offen nach, beachte es nur auf etwa 2000 Stimmen, während die große Koalition über 10000 Stimmen ergiebt. Die Rechte dieser Koalition plötzlich in diesem Jahr eine große Gefahr. (Wohl nämlich die Sozialdemokraten namentlich in Masse das Bürger- und damit zugleich das Wahlrecht erworben konnten.) Bevor wir uns das Bürgerrecht selbst nach der gegebenen Bestimmung in erster Linie „selbständig“ sein, als solche werden bisher keine, die keine eigene Bewegung hatten, als Schlichterinnen und nicht angehen und somit abgelehnt. Diese Partei hielt namentlich den stützenden Teil der Arbeiterpartei von der Bürgerpartei fern.“

Es wird uns ausgemacht, daß diese Partei sich aufgeben werden müssen und daß jetzt etwa 8-9000 wahlfähige sozialdemokratische Bürger vorhanden sind. Außerdem hat der Reformverein ihre Anhänger viele Feinde gemacht. Die Partei vor einer solchen Wendung veranlaßt den großen Vereinstandeskongress, nachdem der Reichsverein sich abgesetzt hatte, sich mit ihm in einen Klubband einzulassen, die reformerischen Vorposten und seine sozialdemokratischen Kollegen an den Oberbürgermeister abzugeben, damit er vermittelte. Er schlug ihnen als Gegenmaßnahme die Vergebung des Wahlrechts nach dem von ihm vor etwa fünf Jahren gemachten und von Rat gebilligten Vorschlag vor, der seit dem noch wiederholte Beratungen noch immer in den Ausschüssen des Stadtverordneten-Kollegiums begraben lag, und der, wie bekannt, auf geheimeren Wegen nach vier Versuchsstellungen, die jede wieder durch eine Einkommensgrenze von 2000 M. in zwei Klassen geteilt waren, bezuhte. Als sie gescheitert, wählte er nun national-liberalen Mitglieder der städtischen Kollegien den gleichen Vorschlag, mit dem Vinschlüssen, die Wahlrechtsänderung müsse natürlich auch von der bürgerlichen Partei beschlossen werden, wenn sie auch erst im nächsten Jahre in Kraft treten sollte. In einer Besprechung der Mitglieder der städtischen Kollegien aus den vier Parteien (Fortschrittliche, national-liberal, reform) unter Vorsitz des Oberbürgermeisters und unter Anwesenheit der drei Vertreter des Stadtverordneten-Kollegiums wurde endlich, nachdem die national-liberalen Bedenken, namentlich die Kosten eines gleichmäßiger zu gestalten, Handel und Industrie vom Gewerbe aus zu trennen, am hier neue Kämpfe abzuschneiden und andererseits die Arbeiterpartei entsprechend ihrer Junahme an Wählern eine etwas größere Beitragszahl zu zahlen, abgelehnt worden waren, dieser nun einmal schon längt beraten und auf der damaligen Sitzung beruhende Entwurf als nach Lage der Verhältnisse zur Zeit einzig vernünftiger Vorschlag anerkannt. Die konservativen Reformverpflichteten sich, alles abzulehnen, um die Reichsvereine des Stadtverordnetenkollegiums zur Beschäftigung der Beschlüsse der drei wahlfähigen Parteien zu bestimmen, die Nationalliberalen wollten andererseits sich bemühen, den Vorstand des Reichsvereins natürlich nur für die diesjährige Wahl nach dem Gesetz auf eine eigene Bitte zu veranlassen. Der Vorstand des Reichsvereins nahm nach langen Beratungen und Unmuth gegen eine nicht unerhebliche Minorität des Kompromiss an, die konservativen Vertreter erklärten ebenfalls die Zustimmung ihrer Fraktion, die reformerischen Führer aber mußten erklären, daß sie ihre Leute nicht hätten bestimmen können, ihnen jetzt zu folgen, daß sie sich aber verpflichtet wolle, wenn auch nicht vor den Wählern, so doch noch in diesem Jahre die Annahme der Beschlüsse durchzuführen. In für diesen besseren Erfolg, je nach dem Ausfall der Wahlen, jede tatsächliche Garantie sollte, derlei jetzt sogar nach den Wahlen nach Verlangen der Wahl der Reformführer über ihre Leute in diesem kritischen Augenblicke noch viel unvorsichtiger war, lehnten die Nationalliberalen weitere Verhandlungen ab, am so mehr, als das Reform-Organ, die „Wacht“, das Besprechen, während der Verhandlungen jede Versuche zu unterlassen, beacht und bereit begann, die Nationalliberalen ganz gegen die Wahrheit als Urheber dieses „Wahlrechtskompromisses“ zu verurteilen. Für dessen Durchführung sich noch am gleichen Tage die Hauptfraktion der Reformers ausdrücklich und feierlich verpflichtet hatten. Der Artikel war im Grunde die größte Schmachtschrift gegen die eigene Partei!

Nunmehr kam, was kommen mußte. Folgende Depeschen geben darüber Auskunft:

w. Dresden, 23. November. (Eigene Drahtmeldung.)
Etwa 50 bürgerliche Vereine veröffentlichten heute nachmittags folgende Erklärung:
Wir verurteilen uns gegen die ungerechten Angriffe, die von national-liberalen Vorkämpfern, insbesondere gegen

Stadtrat und Richter Dr. Heine und Rechtsanwalt Köpfer, gegen die von unserer Gruppe in das Stadtverordnetenkollegium entsandten Stadtverordneten gerichtet sind, auf das entschiedenste. Derartige ungesetzliche Angriffe sind bisher bei den Stadtverordnetenwahlen unter national-liberalen Wählern nicht üblich gewesen. Wir bebauern diese von national-liberaler Seite herbeigeführte Beschädigung des Landes und sprechen gleichzeitig unseren Stadtverordneten, die ohne Rücksicht auf Partei-Interesse stets das Wohl des Staats im Auge gehabt haben, unser vollstes Vertrauen aus. Wir verurteilen und ferner gegen die aus der Zeit gegriffene Behauptung, unsere Kandidaten würden von jenen oder diesen aus unserer Mitte aufgestellt.

Ferner tagten bereits gestern 10 sozialdemokratische Versammlungen, welche die üblichen Entschließungsresolutionen annahmten.

Ebenfalls ist aus dem Verlauf der ganzen Angelegenheit das Eine sicher zu ersehen, wie gefährlich unklare Situationen sind, auch wenn sie nur rein taktischen Zwecken dienen sollen.

Der russisch-japanische Krieg.

Kuropatkin.
Eine recht unglückliche Schilderung vom General Kuropatkin entwirft ein konservativer Russe W. R. M. Demichinski in einem vom „Schwarzen Kabinett“ inspirierten Brief an die „Kosowo Wremja“, von dem jedoch eine Kopie in die ausländische Presse gekommen ist. Dem vom 6. Oktober aus einer Verleumdung der Kurgen datierten Brief entnehmen wir nach der „Verl. Sig.“ folgendes:

„In der Besprechung wird nicht unterrichtet über das, was in der russischen Presse vorgeht. Ein Beispiel: Die russische Kuropatkin erzählte überall, der General gegen Sibirien (der Stadtsberg) sei Kuropatkin aufgegeben worden. Auf dem Wege, das ist eine unverständliche Lüge. Ich habe mit eigenen Augen die Unteroffizier Kuropatkins unter dem Operationsplan gesehen, den er dem Kaiser überreichte, der für den Kommando der Besatzung bestimmt war. Beide Wände wurden telegraphisch nach Petersburg geschickt, der Kuropatkin dort geschickt. Ein anderes Beispiel: Die Petersburger nehmen auch den Mund mit Erzählungen von der des Vertrauens und die Liebe, die Soldaten und Offiziere für den Generalissimo hegen. Das ist Unsinn. Ich kann Euch sagen, Kuropatkin ist vor der ganzen Armee öffentlich gemacht. Hiermit hat er alle Welt belogen. „Keinen Schritt weiter werden wir jetzt zurückweichen“, hat er bei der Truppenreise gesagt — ein paar Tage später hat er die Leute zum Rückzug gegeben. Und dies wiederholte sich noch dreimal. Die Arme hat nur Vertrauen zu Demichinski. Wer möchte ihn belügen. Aber Demichinski verhält sich eben nicht auf demselben wie Kuropatkin.

Andere Beispiele. Jeder Welt redet man vor, Kuropatkin habe bei seiner Ankunft in der russischen Armee sammeln und organisiert. Demichinski. Er traf eine vollkommen organisierte Armee von 48 Bataillonen an. Hier hatte er nicht weniger, als wir über die Donau rücken, am Arceps, Trawno und Schilka zu nehmen und Rostoff und Wjenna zu belagern. Nur daß damals unsere Truppen nicht darauf die Hand des Feindes waren wie jetzt. Die militärischen „Talente“ Kuropatkins zu beurteilen, ist nicht meine Sache. Aber über die administrative Organisation der Armee kann ich mit ein Urteil aussprechen.

Daß dieser Brief in seinen Schlussfolgerungen gewaltig übertrieben liegt, liegt auf der Hand. Daß Kuropatkin kein Feigling ist, beweist seine zahlreiche Vergangenheit, das Urteil über seine militärische Fähigkeit spricht sich der Beschlüsse selbst ab, bleiben die Verwaltungsführer. Aber kann man vielleicht sagen, daß selbst ein Kuropatkin über das russische „Richtersystem“ nicht Herr werden kann. Der ganze Brief macht, wie in seiner Kritik der „D. S.“ mit Recht bemerkt, den Eindruck, als wäre er von einem guten Freunde des einige Zeit in den Hintergrund gestellten Generals Demichinski geschrieben.

Zur Unternehmung der Doggerbankaffäre.

Nach einem Londoner Telegramm der „Welt. Sig.“ verläutet, die internationale Kommission zur Untersuchung des Fischereifalles in der Nordsee werde erst kurz vor Weihnachten zu arbeiten beginnen. Die Regierungen Englands und Russlands sind nunmehr in vollem Einvernehmen bezüglich der Artikel der Konvention. Der Artikel, der abgelehnt wurde, lautet jetzt: Die internationale Kommission hält eine Untersuchung ab über alle Umstände des Fischereifalles sowie über die Frage der Verantwortlichkeit und des Schuldgrades der beiden Länder oder anderer Länder, falls deren Verantwortlichkeit durch den Bericht der Kommission festgestellt ist.

Ein drittes russisches Geschwader.

Die „Kosowo Wremja“ regt, wie aus Petersburg gemeldet wird, die Entsendung eines dritten Geschwaders nach Ostasien an, weil sie befürchtet, daß das baltische Geschwader selbst im Falle eines Krieges nicht lange imstande sein werde, die Herrschaft zur See zu behaupten.

Deutsches Reich.

• **Leipzig, 23. November.**
Die Anführer des Herrn Dr. Gemig lassen manche Politiker noch immer nicht ruhen und das aus ganz besonderen Gründen nicht. Er gilt ihnen nämlich als der „Schwarze Mann“, weil er nicht Reaktionsist ist. Hierin ist auch ein sehr durchsichtiger Grund zu suchen, weswegen so viele Leute ein Interesse daran hatten, unsere Nachricht von seiner Bestimmung für das kaiserliche Justizministerium anzupreisen. Man glaubt nicht gern, was man nicht wünscht. Nach der ersten Verlesung beginnen die auf den Wahlspruch Semper retrorsum Eingeweihten nunmehr ihre Gegenaktion; den Anfang